

Satzung

Freunde der Chemischen Institute e.V.

Beschlossen auf der Gründerversammlung am 31.05.2005 in Gießen

(Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen

unter der Registrierungsnummer **VR 2731** am 9.9.2005)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen *Freunde der Chemischen Institute der Justus-Liebig Universität Gießen*, er hat seinen Sitz in Gießen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist es, Angehörige, Freunde und Alumni der Chemischen Institute der Justus-Liebig Universität Gießen zu einem die gegenseitigen Beziehungen fördernden Verband zusammenzuschließen und die Kontakte untereinander zu pflegen, mit dem besonderen Zielen sowohl die Lehre und Forschung an den Chemischen Instituten zu fördern als auch chemisches Grundwissen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen und zu vermitteln. Der Verein erreicht diese Ziele insbesondere durch:

1. Die Vergabe von Preisen an herausragende Studenten
2. Die Durchführung von Vorträgen und Seminaren zur Fortbildung von Studenten.
3. Die Vergabe von Reisekostenzuschüssen zum Besuch wissenschaftlicher Tagungen oder für Gastaufenthalte an in- und ausländischen Forschungseinrichtungen.
4. Die Gewährung von Beihilfen zu wissenschaftlichen Arbeiten.
5. Die Bereitstellung von Geräten, Materialien oder Einrichtungen, die der Lehre und Forschung an den Chemischen Instituten der JLU Gießen dienen.

Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen hiervon sind Preise für herausragende Studienleistungen an studentische Mitglieder). Sämtliche Tätigkeiten innerhalb des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.
4. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (ausgenommen hiervon sind Preise für herausragende Studienleistungen an studentische Mitglieder). Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt.
5. Jeder die Satzung ändernde Beschluß muß vor Einreichung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen erworben werden, die an den Chemischen Instituten tätig sind oder tätig waren bzw. dort studiert haben.
2. Die fördernde Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen sowie sonstigen Personenvereinigungen erworben werden, die den Verein materiell unterstützen wollen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen oder elektronischen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins voraus und erhält mit der Überweisung des Mitgliedsbeitrages seine Gültigkeit. Ablehnungen werden der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. Über Einwendungen gegen die Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die fördernden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen und zwar innerhalb der ersten zwei Monate des Geschäftsjahres.

§ 8 Beendigung Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich zu erklären und nur möglich zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann auf Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise verletzt oder mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 1 Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist leistet.
4. Gegen den schriftlichen Ausschlußbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung der Beirat und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Sie ist zuständig für
 - a) Wahl von Mitgliedern des Beirates,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme der namentlich über die Vergabe von Fördermitteln informierenden Jahresberichte des Vorstands und dessen Entlastung,
 - e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - f) Entscheidungen gem. §8 Abs. 3 der Satzung,
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Beachtung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch Brief, Fax oder Email einberufen.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie ist zu ergänzen, wenn mindestens 10% der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen. Der Antrag muß dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen. Jedes Mitglied hat zudem das Recht, zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Niemand darf mehr als insgesamt 2 Stimmen abgeben.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
8. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Für Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erforderlichenfalls findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
11. über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann die Übersendung des Protokolls verlangen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern (einzelne Vorstandsposten können unbesetzt sein): dem Vorsitzenden, dem 1.Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2.Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit. Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in ihre jeweilige Funktion durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Alle fünf Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.
4. Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Verwirklichung der Ziele des Vereins,
 - b) die Aufnahme von Mitgliedern.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht. Er ist berechtigt, Geld und Sachmittel für den Verein entgegenzunehmen. Zahlungen darf er nur ausführen, wenn ihm der Grund dafür nachgewiesen ist.
6. Der Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen ist. Entscheidungen können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und mindestens drei Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 12 Auflösung, Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
2. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in der eigens mit diesem Beschlußgegenstand einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Gültigkeit eines solchen Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung mit Bezeichnung des Beschlußgegenstandes mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen einberufen worden ist.
3. Sofern bei einem Auflösungsbeschluß keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Mitglieder des Vorstandes einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Justus-Liebig Universität Gießen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich Chemischen Institute zu verwenden hat.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Einlagen oder Spenden.

§ 13 Vereinsrecht des BGB

1. Soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht ergänzend.
2. Die vorstehende Satzung hat die Gründerversammlung des Vereins am 31.5.2005 in Gießen beschlossen.

Bis zur ersten Mitgliederversammlung werden die Aufgaben des Vorsitzenden von Prof. Dr. Richard Göttlich wahrgenommen.